

STADT NORDEN

Ergänzungsvorlage

Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
2016 - 2021	1336/2020/1.1/1	öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Umsetzung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung; AG-Besprechung vom 11.06.2020 AG-Besprechung vom 14.07.2020 AG-Besprechung vom 27.08.2020		
<u>Beratungsfolge:</u> 16.09.2020 Verwaltungsausschuss 22.09.2020 Rat der Stadt Norden		
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Team Kämmerei		<u>Organisationseinheit:</u> Finanzen

Der Ausschuss / der Rat beschließt für die Aufstellung der Haushaltspläne ab dem Haushaltsjahr 2021ff., aufbauend auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung des letzten Jahres, weitere folgende Eckpunkte:

7. Kontinuierliche Anpassung von Satzungen, öffentlich- und privatrechtlicher Entgelte ab 2021; spätestens alle drei Jahre
8. Hinwirken von Verwaltung und Politik auf **eine gleichheitsgerechte und abgabengerechte Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen am Jahresabschluss und bei der Festlegung des Kreisumlagesatzes durch den Landkreis Aurich** (Gleichrangigkeit der Belange der Kommunen und des Landkreises Aurich)
9. Festsetzung einer Wertgrenze gem. § 12 Abs. 1. S. 1 KomHKVO zum 01.01.2021 auf 500.000 Euro
10. Festsetzung einer Wertgrenze für Folgekostenberechnungen zum 01.01.2021 auf 50.000 Euro
11. Zurückführung der Haushaltsreste im Finanzhaushalt
 - Maßnahmen aus Vorjahren, die in keiner Weise begonnen worden sind, werden eingezogen und **müssen** neu veranschlagt werden.
 - Wiederkehrende Investitionen (Erwerb beweglicher Sachen) werden grundsätzlich nicht mehr übertragen (ca. 223.700 €).
 - Neue Investitionen sollen grundsätzlich nicht veranschlagt werden, so lange noch Haushaltsreste vorhanden sind.
12. Deckungsvorschläge in Sitzungsvorlagen **seitens der Verwaltung** sowie Verdeutlichung finanzieller Auswirkungen innerhalb der Sach- und Rechtslage
13. Reduzierung der Anzeigekosten durch Verzicht auf rechtlich nicht notwendige Bekanntmachungen in den Printmedien
14. **Die Senkung der freiwilligen Ausgaben um jeweils 200.000 Euro im Ergebnis- sowie im Finanzhaushalt für das Jahr 2021 wird angestrebt**

Die vorgenannten Maßnahmen sind durch Dienstverfügung zu regeln.

Der Ausschuss / der Rat nimmt folgende - in der Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung angesprochenen Themen – ohne Beschluss - **neutral** zur Kenntnis:

15. Deckungsvorschläge bei Anträgen der Politik
16. Mittelfristige Überprüfung und ggf. Anpassung der Steuerhebesätze (insbesondere in Bereichen, die deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegen)
17. Erlass einer Nachhaltigkeitssatzung

Sach- und Rechtslage:

Der Finanz- und Personalausschusses hat in seiner Sitzung am 10.09.2020 zu einigen Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Haushaltsoptimierung“ um weitere Aufklärung gebeten:

Zum **Beschlussvorschlag zu Punkt 8.** ergaben sich folgende Fragen:

1. Gilt das zwischen dem Land Niedersachsen und den Kommunen anzuwendende Symmetriegebot auch im Verhältnis zwischen dem Landkreis und seinen kreisangehörigen Kommunen?
2. Sind die Belange des Landkreises und der Kommunen gleichrangig zu behandeln?
3. Kann der im Beschlussvorschlag genannte Begriff „Symmetriegebot“ durch eine Formulierung ersetzt werden, die eine abgabengerechte Behandlung zum Ziel hat?

Zu 1. Die Anwendung des Symmetriegebotes gilt sowohl zwischen dem Land Niedersachsen und den Kommunen als auch zwischen dem Landkreis und seinen kreisangehörigen Kommunen.

Das Gebot der Verteilungssymmetrie fordert eine gerechte und gleichmäßige Verteilung der im Land insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel auf die kommunale Ebene einerseits und die Landesebene andererseits. Es genügt, wenn das Land die Verteilungsmaßstäbe nicht an der einzelnen Gemeinde, sondern generalisierend und pauschalierend an der Gesamtheit der Gemeinden ausrichtet, um nicht Ausgabebilligkeit zu belohnen und sparsames Verhalten zu bestrafen. Das Land Niedersachsen regelt diese Verteilungssymmetrie über das Finanzausgleichsgesetz.

Auch der Landkreis unterliegt bei der Festlegung der Kreisumlage dem Gebot der Verteilungssymmetrie. Der Finanzbedarf des Landkreises, der nicht über die Mindestausstattung der Schlüsselzuweisungen durch das Land gedeckt ist, wird dementsprechend über die Kreisumlage regelmäßig mit linear gleichem Maßstab auf die kreisangehörigen Kommunen umgelegt. Nach dem Finanzausgleichsgesetz ist die Kreisumlage lediglich ein nachrangiges Institut zum Ausgleich von (verbleibenden) Defiziten des Landkreises (Fehlbedarfsfinanzierungsinstrument). Die Höhe der Kreisumlage findet ihre Grenze bei der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen.

Zu 2.: Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2013 – 8 C 1/12 ist formuliert, dass mit Blick auf die Kreisumlage dem Grundsatz des finanziellen Gleichrangs zunächst und vor allem Bedeutung für das vertikale Verhältnis des umlageberechtigten Kreises zu den umlageverpflichteten kreisangehörigen Gemeinden zukommt. Nach dem Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung müsse das gleichmäßig geschehen. Bei der Festlegung des Finanzbedarfs des Landkreises müssen die grundsätzlich gleichrangigen Interessen der kreisangehörigen Gemeinden in Rechnung gestellt werden.

Der Kreis ist verpflichtet, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch den gleichrangigen Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln (BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015 – 10 c 13/14).

Prinzipiell wird der Landkreis seiner Ermittlungspflicht nur gerecht, wenn er den kreisangehörigen Gemeinden zielgerichtet und auch zeitlich ausreichend Gelegenheit gibt, ihre Bedarfssituation in einer für eine anzustellende kreisweite Abwägung geeigneten Weise darzustellen. § 15 Abs. 3 Satz 3 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz hat den Zweck, den von der Festsetzung der Umlage betroffenen Gemeinden Gelegenheit zu geben, ihre Finanzinteressen vorzutragen, damit diese vom Landkreis bei der Entscheidung über die Höhe des Kreisumlagesatzes berücksichtigt werden können (OVG Lüneburg, Urteil vom 07. Juli 2004 – 10 LG 4/02).

Zu 3. Die Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung hat festgestellt, dass der Landkreis Aurich für die Jahre 2014 bis 2016 Jahresüberschüsse in Höhe von insgesamt 18,7 Mio. Euro erzielt hat, die zu 100 % durch das Fehlbedarfsfinanzierungsinstrument „Kreisumlage“ von den kreisangehörigen

Kommunen erwirtschaftet worden sind, allerdings eine Partizipation der kreisangehörigen Kommunen durch eine teilweise Ausschüttung der von ihnen erwirtschafteten Überschüsse nicht stattgefunden hat.

Der Landkreis Aurich hat für die Jahre 2017 bis 2019 Jahresüberschüsse von insgesamt 21,3 Mio Euro in Aussicht gestellt.

Genau wie die Jahresüberschüsse für die Jahre 2014 bis 2016 werden auch diese voraussichtlichen Überschüsse für die Jahre 2017 bis 2019 allein durch die Kreisumlage als Fehlbedarfsfinanzierungsinstrument erwirtschaftet. Die Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung möchte sicherstellen, dass die kreisangehörigen Gemeinden diesmal gleichermaßen und abgabengerecht entsprechend der Quotelung der gezahlten Kreisumlage partizipieren.

Der Landkreis Aurich hat bei einem positiven Jahresabschluss 2018 eine höhere Förderung im Kindertagesstättenbereich in Aussicht gestellt. Für den Jahresabschluss 2019 erstattet der Landkreis bis zu 1,5 % Punkte Kreisumlage an die Kommunen zurück, falls der Jahresabschluss entsprechend positiv ausfällt. Diese Ausgleichszahlungen entsprechen aber nicht 50 % der Jahresüberschüsse.

Deshalb hat die Arbeitsgruppe Haushaltsoptimierung vorgeschlagen, dass im Landkreis Aurich eine Regelung wie im Nachbar-Landkreis Friesland getroffen wird, wonach 50 Prozent des Jahresüberschusses beim Landkreis verbleiben und die übrigen 50 Prozent gleichheits- und abgabengerecht wieder an die kreisangehörigen Kommunen ausgeschüttet werden.

Die Verwaltung hat den Beschlussvorschlag angepasst (siehe gelbe Markierung).

Zum **Beschlussvorschlag zu Punkt 12.** wurde um Klarstellung gebeten, dass sich die Anwendung dieser Maßnahme ausschließlich auf die Verwaltung bezieht.

Die Verwaltung hat den Hinweis aufgenommen und den Beschlussvorschlag um den Zusatz „seitens der Verwaltung“ ergänzt, um so dem Wunsch des Finanz- und Personalausschusses zu entsprechen, dass politische Anträge hiervon ausgenommen sind.

Der **Beschlussvorschlag zu Punkt 14.** wird wunschgemäß als einzelne Maßnahme abgestimmt.

Der **Beschlussvorschlag zu Punkten 15.-17** wird wunschgemäß mit dem Zusatz „neutral“ ergänzt:

Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurde über die Thematik weiterer möglicher Konsolidierungsmaßnahmen beraten, welche insgesamt keinen Konsens erzielten. Sie werden aufgezeigt, um primär eine vollständige Transparenz der Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu gewährleisten.